

1618/AB XX.GP

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen vom 12. Dezember 1996, Nr. 1623/J, betreffend der notwendigen Novellierung der Reisebürosicherungsverordnung aufgrund "der unvollständigen Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie (90/314/EWG) durch den Wirtschaftsminister", beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 18.:

Vorerst möchte ich darauf hinweisen, daß hier grundsätzlich keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen gegeben ist. Die Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie in österreichisches Recht fällt in die alleinige Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, der in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden hat, welche innerstaatlichen Regelungen er für die Umsetzung als notwendig und ausreichend ansieht.

Einem aus Anlaß der vorliegenden Anfrage von der Finanzprokuratur eingeholten Bericht ist zu entnehmen, daß derzeit beim Landesgericht Linz sechs auf Amtshaftung und Staatshaftung gestützte Musterverfahren gegen die Republik Österreich wegen mangelnder Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie im Zusammenhang mit dem Konkurs des Reiseveranstalters Arena Clubreisen GmbH in erster Instanz anhängig sind

Im Hinblick auf die beabsichtigte Einholung einer Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist damit zu rechnen, daß diese Verfahren noch mindestens zwei Jahre dauern werden. Eine Prognose über den Verfahrensausgang ist infolge Fehlens inländischer Judikatur und der ständigen Weiterentwicklung des Staats-

haftungsrechts in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sowie wegen noch fehlender Sachverhaltsfeststellungen derzeit nicht möglich.

Die Gesamthöhe der bisher im Zusammenhang mit dem Konkurs Arena gegenüber der Republik Österreich geltend gemachten Ansprüche beträgt rund 12 Mio. S. Im Fall Karthago wurden die Kundenforderungen zu 100 % befriedigt, so daß mit Anspruchserhebungen gegen die Republik Österreich nicht zu rechnen ist. Auch hinsichtlich der übrigen in der Einleitung zur Anfrage angeführten Konkurse wurden bisher - wie mir berichtet wurde - keine Forderungen an die Republik Österreich gestellt.

Für die Jahre 1996 und 1997 wurde keine spezielle budgetäre Vorsorge für mögliche Forderungen geschädigter österreichischer Staatsbürger aufgrund von Staatshaftungsverfahren getroffen. Dies war auch nicht erforderlich, weil 1996 keine Zahlungen in diesem Zusammenhang erfolgt sind und auch für 1997 und 1998 aufgrund der schon erwähnten voraussichtlichen Verfahrensdauer nicht damit zu rechnen ist, daß Zahlungen aus diesem Titel zu leisten sein werden.